

Dr. Grendel. Bitte ausführen.

WIMZ G
WTRU G



POLIZEI
Hamburg

PK352-StVB, Postfach 60 02 80, 22202 Hamburg

Bezirksamt
Wandsbek
MR - G -
Am Alten Posthaus 2
22041 Hamburg

Dienststelle Straßenverkehrsbehörde
PK352-StVB
Wentzelplatz 1
22391 Hamburg
Telefon +49 40 428 6-53
Fax +49 40 427999
Sachbearbeiter PP009627

Datum 12.11.2018
Aktenzeichen 035/8V/0741125/2018

187/18-30.10

STRASSENVERKEHRSBEHÖRDLICHE ANORDNUNG

Rolfinckstraße 6, Kita
Einrichtung einer Tempo-30 km/h Strecke

1 Anordnung

Das PK352-StVB als zuständige Straßenverkehrsbehörde ordnet gemäß § 45 StVO aus Gründen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs für die

Rolfinckstraße 6, Kita

folgendes an:

2 Durchzuführende Maßnahmen

Zur Realisierung der o.a. Anordnung sind folgende Maßnahmen erforderlich:

- 2 x aufstellen der VZ Kombination 274-30 StVO (VZ 274-30, VZ 1012-51, VZ 1001-30, VZ 1042-33)
- verstellen des VZ 265-3,8 StVO

3 Begründung

Mit der Ersten Verordnung zur Änderung der Straßenverkehrs-Ordnung vom 30.11.2016 (BGBl. I S. 2848) wurden die Möglichkeiten für die Anordnung von innerörtlichen streckenbezogenen Geschwindigkeitsbeschränkungen von 30 km/h (Zeichen 274) erweitert. Die Neuregelung in § 45 Absatz 9 Satz 4 Ziffer 6 StVO ermöglicht solche Beschränkungen auf Straßen des überörtlichen Verkehrs oder auf weiteren Vorfahrtstraßen (Zeichen 306) im unmittelbaren Bereich von an diesen Straßen gelegenen

1. allgemeinbildenden Schulen, Förderschulen für geistig oder körperlich behinderte Menschen,
2. Kindergärten und Kindertagesstätten (Kitas) aber auch vor
3. Alten- und Pflegeheimen oder
4. Krankenhäusern

auch ohne den ansonsten nach § 45 Absatz 9 Satz 3 StVO insbesondere für Beschränkungen des fließenden Verkehrs erforderlichen Nachweis einer besonderen Gefahrenlage.

4 Anhörung

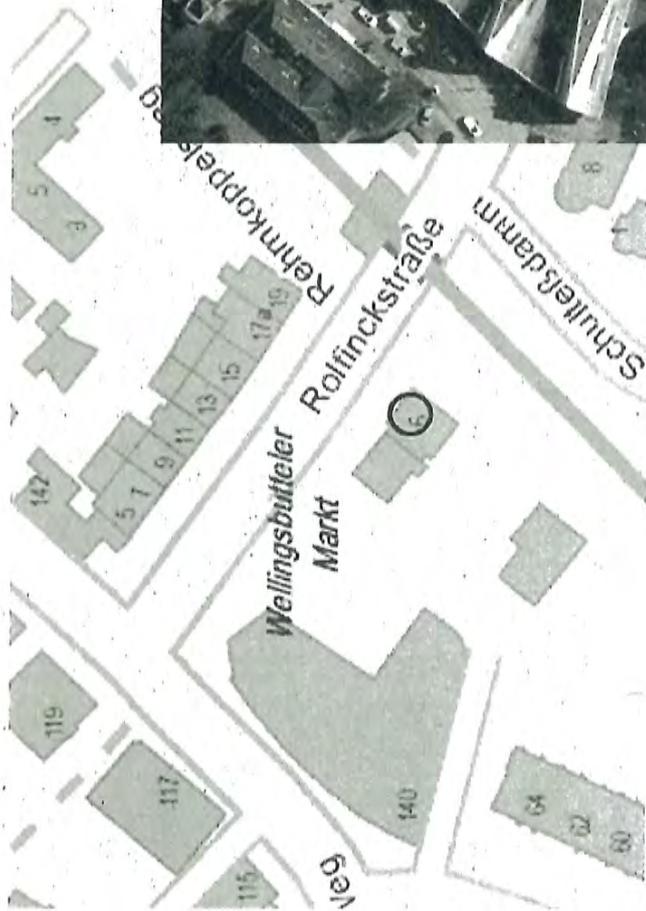
Die vorstehende Anordnung wird zur Anhörung übersandt. Einwände sind der anordnenden Dienststelle umgehend schriftlich mitzuteilen.

ROLFINCKSTRASSE Kita

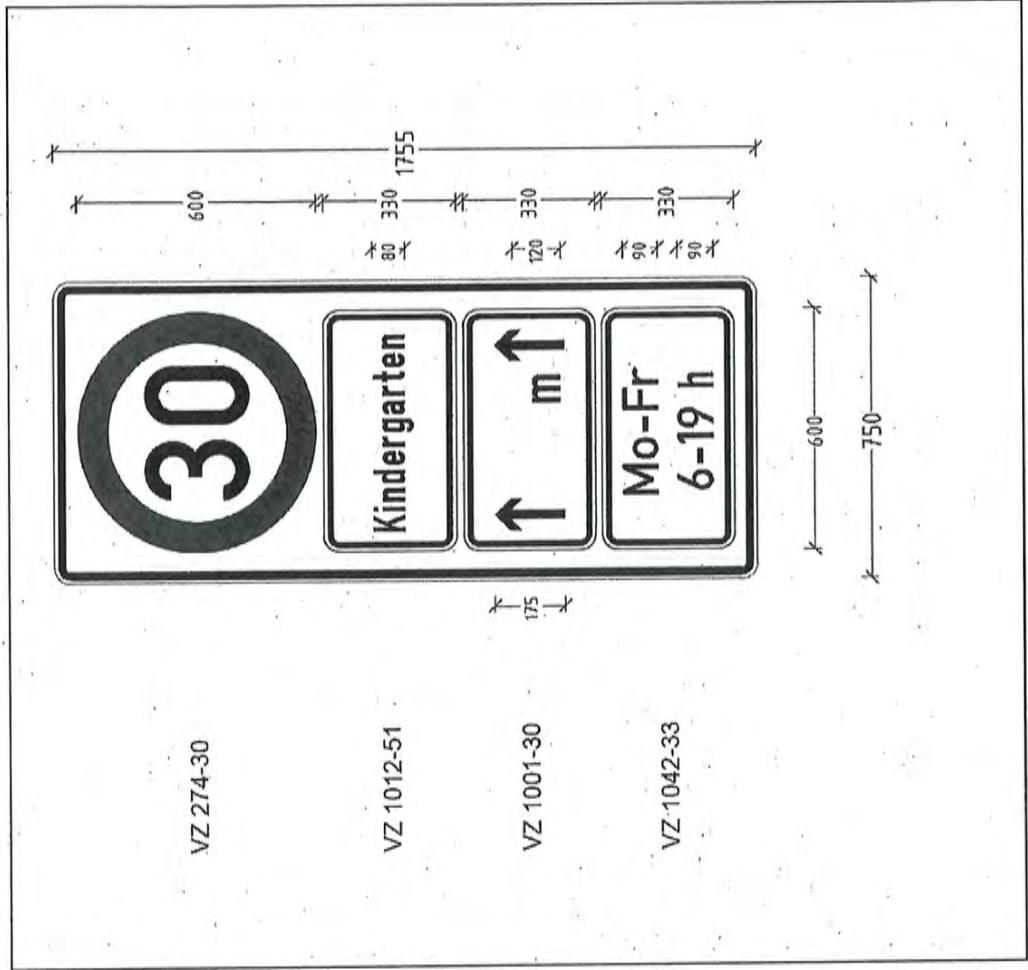
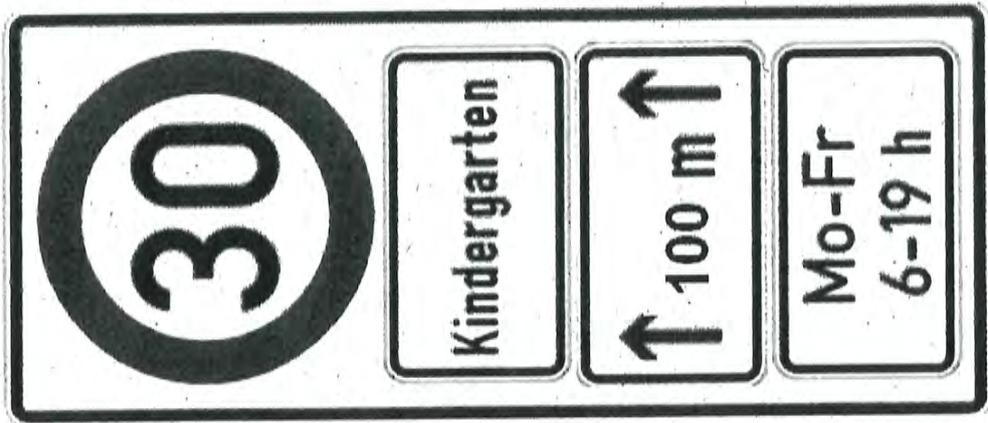
Tempo 30 Strecke



Rolfinckstraße 6 Kita T 30-Strecke

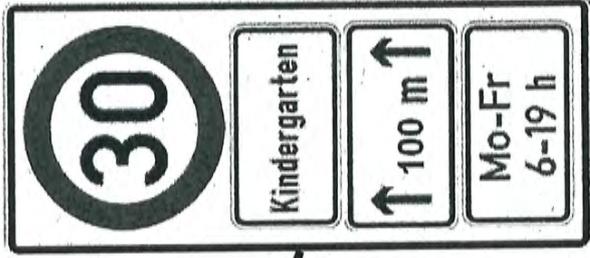
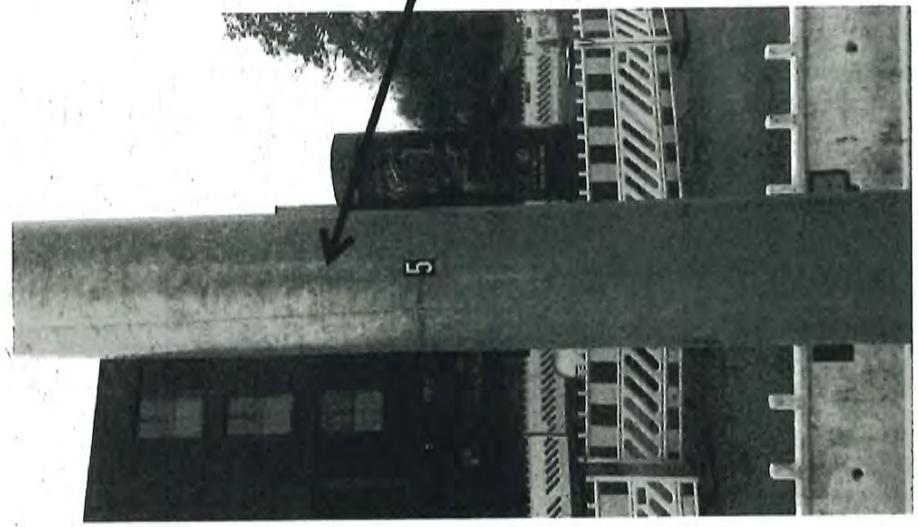


VZ Kombination 274-30 STVO

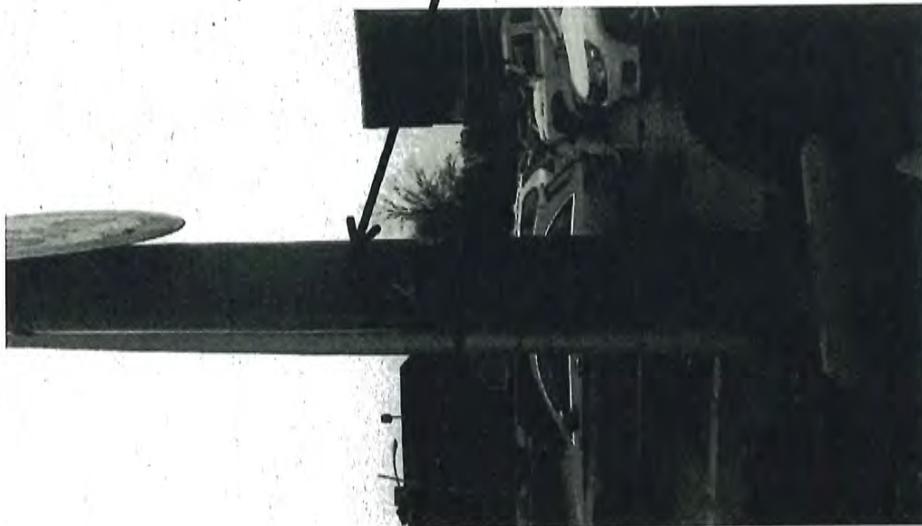


Rolfinckstraße Richtung Wellingsbüttler Weg

Anzubringende
VZ Kombination
274-30 STVO



Rolfinckstraße Richtung Saseler Chaussee



Anzubringende
VZ Kombination
274-30 STVO

--	--	--	--



POK STVB PK 35

Rolfinckstraße Richtung Saseler Chaussee

Versetzen des
VZ 265-3,8 StVO
Vom LM 2
an den nächsten LM
Richtung Bahnbrücke
(Höhe Kita HausNr. 6)





WIR 21-5
WIR 23
WIR 232-E
WIR G
WIR G

PK352-StVB, Postfach 60 02 80, 22202 Hamburg

Bezirksamt
Wandsbek
MR-G-
Am Alten Posthaus 2
22041 Hamburg

Dienststelle PK352-StVB
Wentzelplatz 1
22391 Hamburg
Telefon +49 40 428 6-53
Fax +49 40 4279991
Sachbearbeiter PP009627

Datum 25.09.2019
Aktenzeichen 035/8V/0638802/2019

16/11/19 - 02.10.19

STRASSENVERKEHRSBEHÖRDLICHE ANORDNUNG

Lüttmelland 4
Einrichtung personengebundener Parkstand

1 Anordnung

Das PK352-StVB als zuständige Straßenverkehrsbehörde ordnet gemäß § 45 StVO aus Gründen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs für

Lüttmelland 4

folgendes an:

Einrichtung eines barrierefreien Parkstandes für eine behinderte Person mit außergewöhnlicher Gehbehinderung -Rollstuhlfahrer-

2 Durchzuführende Maßnahmen

Zur Realisierung der o.a. Anordnung sind folgende Maßnahmen erforderlich:

- Aufstellen eines VZ314 mit dem Zusatz-VZ 1044-11 StVO mit der Genehmigungsnummer:
2265/2017
- Markieren eines Parkstandes sowie aufbringen eines Piktogramm -Rollstuhlfahrersymbol-
- Absenken des Bordsteines

Für die Maßnahme bitte die Anlage beachten.

3 Begründung

Auf privatem Grund besteht keine Möglichkeit für die Einrichtung eines geeigneten Parkstandes, so dass öffentlicher Verkehrsraum in Anspruch genommen werden muss. Der Parkstand ist in dieser geeigneten Form an diesem Standort einzurichten.

4 Anhörung

Die vorstehende Anordnung wird zur Anhörung übersandt. Einwände sind der anordnenden Dienststelle umgehend schriftlich mitzuteilen.

5 Ausführung

Bestehen aus Sicht des Straßenwegebausträgers keine Einwände, wird um Durchführung der Anordnung unter Beteiligung der anordnenden Dienststelle gebeten.

Die beigefügte Erledigungsmeldung ist der anordnenden Dienststelle nach Ausführung zu übersenden.



Anlage(n)

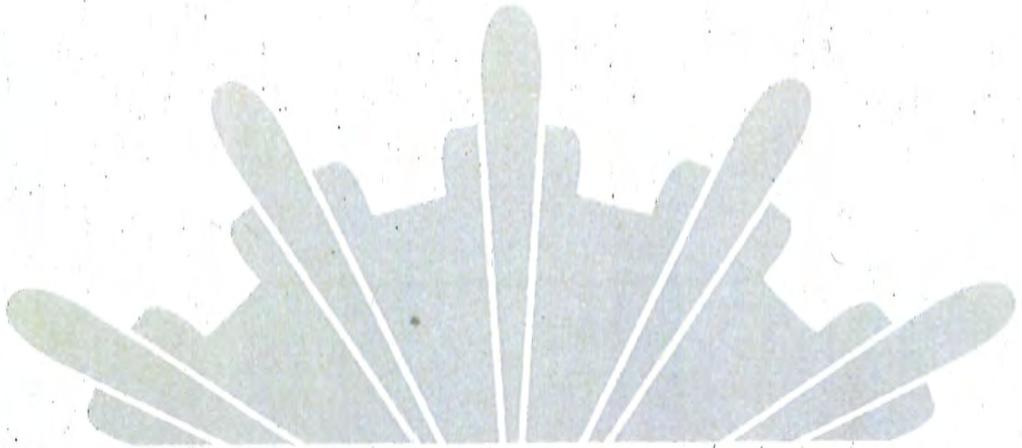
Verteiler

Ablage



POLIZEI
Hamburg

Lüttmelland 48 barrierefreier Parkstand 2265/2017





POLIZEI
Hamburg

Lüttmelland 48 barrierefreier Parkstand 2265/2017



Absenken des Bordsteines
in diesem Bereich



POLIZEI
Hamburg

W1412 23
W1412 232-0
W1412 G
W1412 G

PK352-StVB, Postfach 60 02 80, 22202 Hamburg

Bezirksamt Wandsbek
MR - G
Am Alten Posthaus 2
22041 Hamburg

Straßenverkehrsbehörde
Dienststelle PK352-StVB
Wentzelplatz 1
22391 Hamburg
Telefon +49 40 428 6-53
Fax +49 40 4279991
Sachbearbeiter PP009627
Zimmer
Aktenzeichen 035/8V/0623162/2019
Datum 18.09.2019

159/19-25.09/19

STRASSENVERKEHRSBEHÖRDLICHE ANORDNUNG

Harksheider Straße ggü.11
Einrichtung einer Elektro-Ladesäule

1 Anordnung

Das PK352-StVB als zuständige Straßenverkehrsbehörde ordnet gemäß § 45 StVO aus Gründen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs für die

Harksheider Straße ggü.11

folgendes an:

2 Durchzuführende Maßnahmen

Zur Realisierung der o.a. Anordnung sind folgende Maßnahmen erforderlich:

-Aufstellen eines VZ 314-30 StVO mit Zusatzzeichen VZ 1026-61 StVO, Zusatzzeichen VZ 1040-32 (Parkscheibe 2 Std.) und Zusatzzeichen 1042-31 (werktags 9 – 20 Uhr)
Zusatzzeichen 1040-32 und Zusatzzeichen 1042-31 sollten möglichst auf einer Tafel ohne Einzelumrandung gesetzt werden.

Anpassen der vor Ort bestehenden Parkbeschilderung durch:

siehe Anhang!

Die Stellplätze sind mit dem Sinnbild „Elektrofahrzeug“ nach § 39 Absatz 10 StVO in weiß zu markieren. Die Parkstände sind außerdem zur Verdeutlichung mit einer Parkflächenmarkierung zu kennzeichnen. Die erkennbare Abgrenzung der Parkflächen kann gemäß VwV-StVO zu nach Anlage 2 lfd. Nr. 74 mit Markierungen, Markierungsknopfreihen oder durch eine abgesetzte Pflasterreihe erfolgen. In der Regel reicht eine Kennzeichnung der Parkstandsecken aus. Darüber hinaus erfolgt auf Grundlage einer Vereinbarung mit der BWVI eine hellblaue Teileinfärbung der Fläche als rechteckige Umrahmung des Piktogramms.

Die Ausführung der Markierungen (Piktogramm, Parkflächenmarkierung) sowie der Teileinfärbung wird durch den Betreiber der Elektroladesäulen durchgeführt und ist hiermit angeordnet.

3 Begründung

Mit dem seit dem 12.06.2015 geltenden Gesetz zur Bevorrechtigung der Verwendung elektrisch betriebener Fahrzeuge (EmoG) wird das Ziel verfolgt, die Verbreitung von elektrisch betriebenen Fahrzeugen zu fördern. Die auf das EmoG gestützte neue Befugnisnorm in § 45 Absatz 1g StVO ermöglicht auch, an Ladesäulen im Straßenraum Parkvorrechte für eFz zu schaffen, die ihnen dort das Laden ermöglichen und anderen Fahrzeugen das Parken verbieten. Von dieser Möglichkeit soll entsprechend der neuen VwV-StVO zu Zeichen 314 und zu § 45 Absatz 1g StVO Gebrauch gemacht werden.

Entsprechend der VwV-StVO wird die Parkzeit für eFz auf höchstens zwei Stunden begrenzt. Von der nach der VwV-StVO möglichen Höchstparkzeit wird im Einvernehmen mit der BWVI abgewichen, weil auch an den Ladesäulen einer Vielzahl von Elektroautos das Aufladen ermöglicht werden soll und bei den in Hamburg verwendeten sog. AC-Säulen mit 22 kW die für das Laden längstens in Anspruch zu nehmende Zeit zwei Stunden beträgt. Zur Kontrolle der Parkzeit muss die Parkscheibe ausgelegt werden, allerdings nur in der Zeit 9-20 h. Außerhalb dieser Zeit dürfen nur eFz ohne Parkscheibe und zeitlich unbegrenzt dort parken. Der Zeitraum 9 -20 h deckt sich mit den vereinheitlichten Bewirtschaftungszeiten nach Drucksache 20/7125. Damit wird mit Zustimmung der obersten Landesbehörde (BIS/A32) gemäß VwV-StVO zu § 46 Absatz 2 von dem in der VwV-StVO zu § 45 Absatz 1g vorgegeben Zeitraum 8-18 h abgewichen. Dafür haben sich sowohl der LBV als auch die BWVI/Amt Innovations- und Strukturpolitik, Mittelstand, Hafen ausgesprochen.

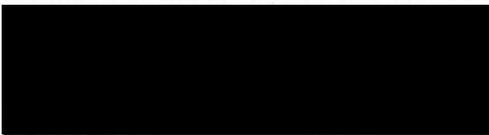
4 Anhörung

Die vorstehende Anordnung wird zur Anhörung übersandt. Einwände sind der anordnenden Dienststelle umgehend schriftlich mitzuteilen.

5 Ausführung

Bestehen aus Sicht des Straßenwegebausträgers keine Einwände, wird um Durchführung der Anordnung unter Beteiligung der anordnenden Dienststelle gebeten.

Eine Erledigungsmeldung ist der anordnenden Dienststelle nach Ausführung zu übersenden.



Anlage(n)

1 Verkehrszeichenplan

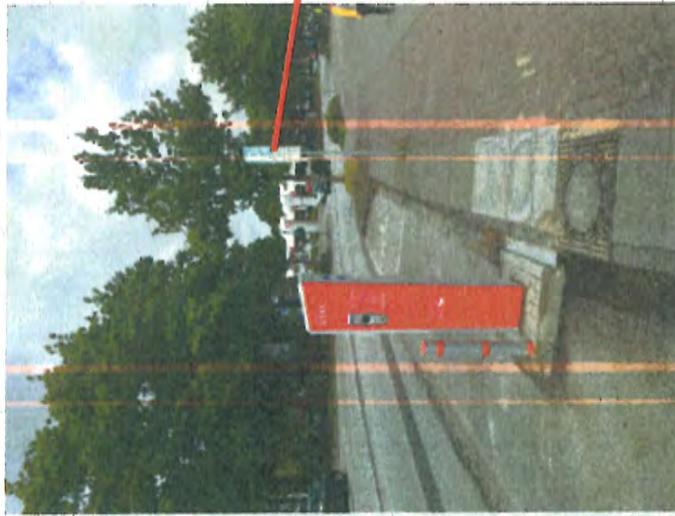
Verteiler

Ablage



POLIZEI
Hamburg

Harksheider Straße ggü. 11, E-Ladestation



**Entfernen
VZ 314-20,
Zusatzzeichen 1040-32,
1042-3_
(Zeitliche Beschränkung)
StVO uns VZ-Träger**

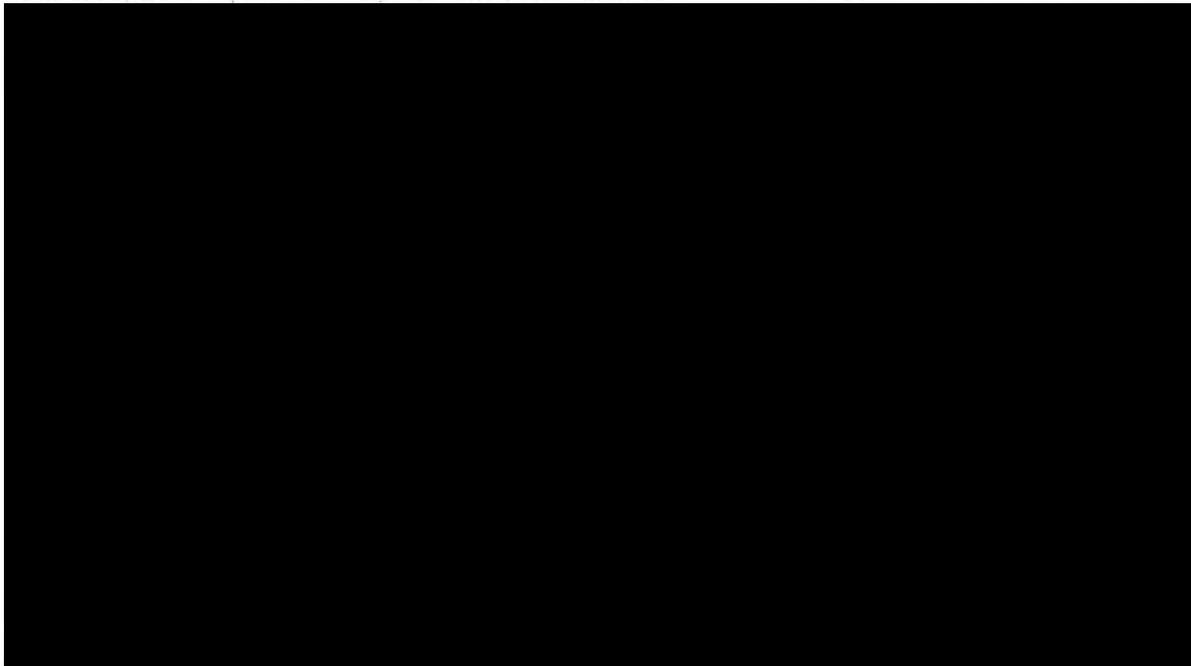


**VZ 314-30 StVO
Entfernen und
ersetzen durch
VZ 314-20 StVO**

Standortstreckbriefe E-Ladeinfrastruktur Hamburg



WANDSBEK.238 Harksheider Straße ggü. 11



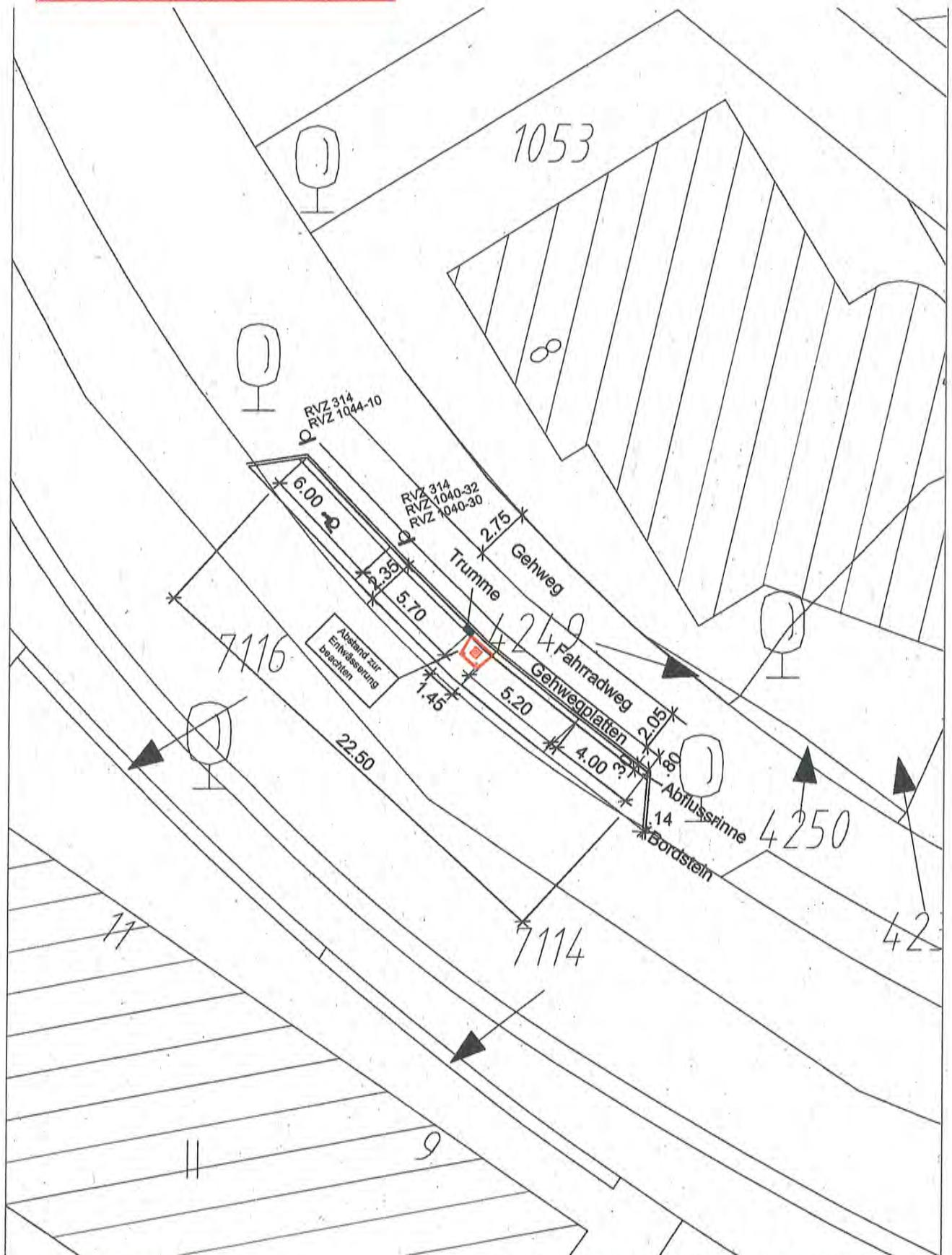
Status			
Bearbeitungs-schritte	<ul style="list-style-type: none"> ✓ Standortmerkmale eingetragen ✓ Standortfotos hochgeladen ✓ Lageplan hochgeladen ✗ Kostenblatt hochgeladen ✗ Umsetzungsstatus eingetragen 	Umsetzungs-status	Keine Standortentscheidung festgelegt (Nachrücker vom Dezember 2018)
		Standort-bewertung	<div style="border: 1px solid black; width: 50px; height: 15px; display: inline-block;"></div> 2,00 von 3,00 Punkten
Lage Verortung			
PLZ / PK	22399 / 35	Koordinaten	53°39'36.42" N, 10°4'56.17" O
Stadtteil	Poppenbüttel	Städtebauliche Sensibilität	Hoch
Liegenschaft	öffentlich	Lagekategorie	Lagekategorie 3
Umliegende Nutzungen Entfernungen			
S- / U-Bahn / Bus / StadtRAD	1,5km / 5,2km / 130m / 6,4km	Umgebendes Gebiet	WA, WR, Grünfläche
POI bis 200m	Gastronomie, Apotheke, Bar, Einzelhandel, Café, Freiwillige Feuerwehr Poppenbüttel, Discounter, Drogeriemarkt	POI bis 500m	Tankstelle, Stadteilschule Poppenbüttel, Supermarkt, Arzt
Fläche			
Nutzung	Parkplatz	Baulastträger	Freie und Hansestadt Hamburg, Tiefbauamt des Bezirks Wandsbek
Bewirtschaftung	Parkscheibenregelung (Mo.-Fr. 8-18 Uhr, Sa. 8-12 Uhr)	Materialität	Asphalt
Aufstellung	Längsparken	Sichtbarkeit	Gut
Parkdruck	Ja	Anfahrbarkeit	Gut

Geplante Flächennutzung		Position der Ladesäule	Längsseite
Ladeinfrastruktur	AC	Erforderliche Maßnahmen	Einbau einer Nase, 2 Poller
Mögliche Konflikte	/	Herstellungskosten	bis 2.000 €
Kampfmittelverdachtsfläche			

Sonstiges		Bearbeiter	KK/DK
Bemerkung		Stand (Datenbank)	Erste Eintragung: 14.01.2019 16:46:11 Letzte Aktualisierung: 13.02.2019 13:34:25
Stand (Erhebung)	13.02.2019		



150 AI-M
60208
63857
0



ARGUS
STADT- UND VERKEHRSPLANUNG

Adressbücherei 10 | Telefon: +49 (0) 201 709-0
20499 Hamburg | Telefax: +49 (0) 201 709-100
www.argus-hh.de | E-Mail: hirsch@argus-hh.de

**Standortbestimmung E-Ladesäulen
Harksheider Straße ggü. 11**

Zeichnungsnummer 2014275-00-172 | Maßstab 1:250 | Bearbeitet KK/DK | Datum 13.02.2019



POLIZEI
Hamburg

W/MR 21-5
W/MR 23
W/MR 232-0
W/MR 2 G
W/STV 6

PK352-StVB, Postfach 60 02 80, 22202 Hamburg

Firma
Wandsbek
MR - G -
Am Alten Posthaus 2
22041 Hamburg

Dienststelle: Straßenverkehrsbehörde
PK352-StVB
Wentzelplatz 1
22391 Hamburg
Telefon: +49 40 428 6-5
Fax: +49 40 427999
Sachbearbeiter: PP009627

Datum: 17.05.2019
Aktenzeichen: 035/8V/0321331/2019

156/19-23.09

STRASSENVERKEHRSBEHÖRDLICHE ANORDNUNG

Kiwittredder

Einrichtung einer Tempo 30 Zone, Maßnahme zur Verkehrsberuhigung

1 Anordnung

Das PK352-StVB als zuständige Straßenverkehrsbehörde ordnet gemäß § 45 StVO aus Gründen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs für die

Kiwittredder

folgendes an:

2 Durchzuführende Maßnahmen

Zur Realisierung der o.a. Anordnung sind folgende Maßnahmen erforderlich:

3 Begründung

Die Straße Kiwittredder soll im Bereich südlich Langenhorner Straße-West bis zum nördlichen Ende zu einer Erweiterung der Tempo-30-Zone in diesem Bereich werden. Hierzu müssen alle vorfahrtsregelnde Verkehrszeichen entfernt und Verkehrszeichen 274-40 StVO aufgestellt, bzw entfernt werden.

Damit dieses realisiert werden kann, sind die Markierungen und Verkehrszeichen gemäß eingereichtem Plan von W/MR 21-05 (Kiwittredder, verkehrsberuhigende Maßnahmen, Übersichtsplan) umzusetzen.

4 Anhörung

Die vorstehende Anordnung wird zur Anhörung übersandt. Einwände sind der anordnenden Dienststelle umgehend schriftlich mitzuteilen.

5 Ausführung

Bestehen aus Sicht des Straßenwegebausträgers keine Einwände, wird um Durchführung der Anordnung unter Beteiligung der anordnenden Dienststelle gebeten.

Die beigefügte Erledigungsmeldung ist der anordnenden Dienststelle nach Ausführung zu übersenden.



Anlage(n)

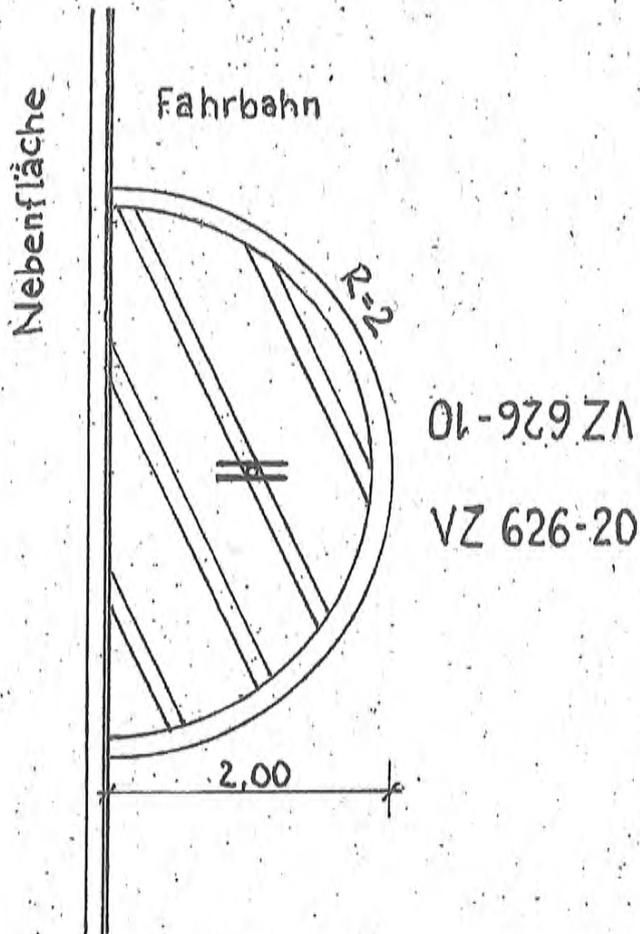
1 Verkehrszeichenplan

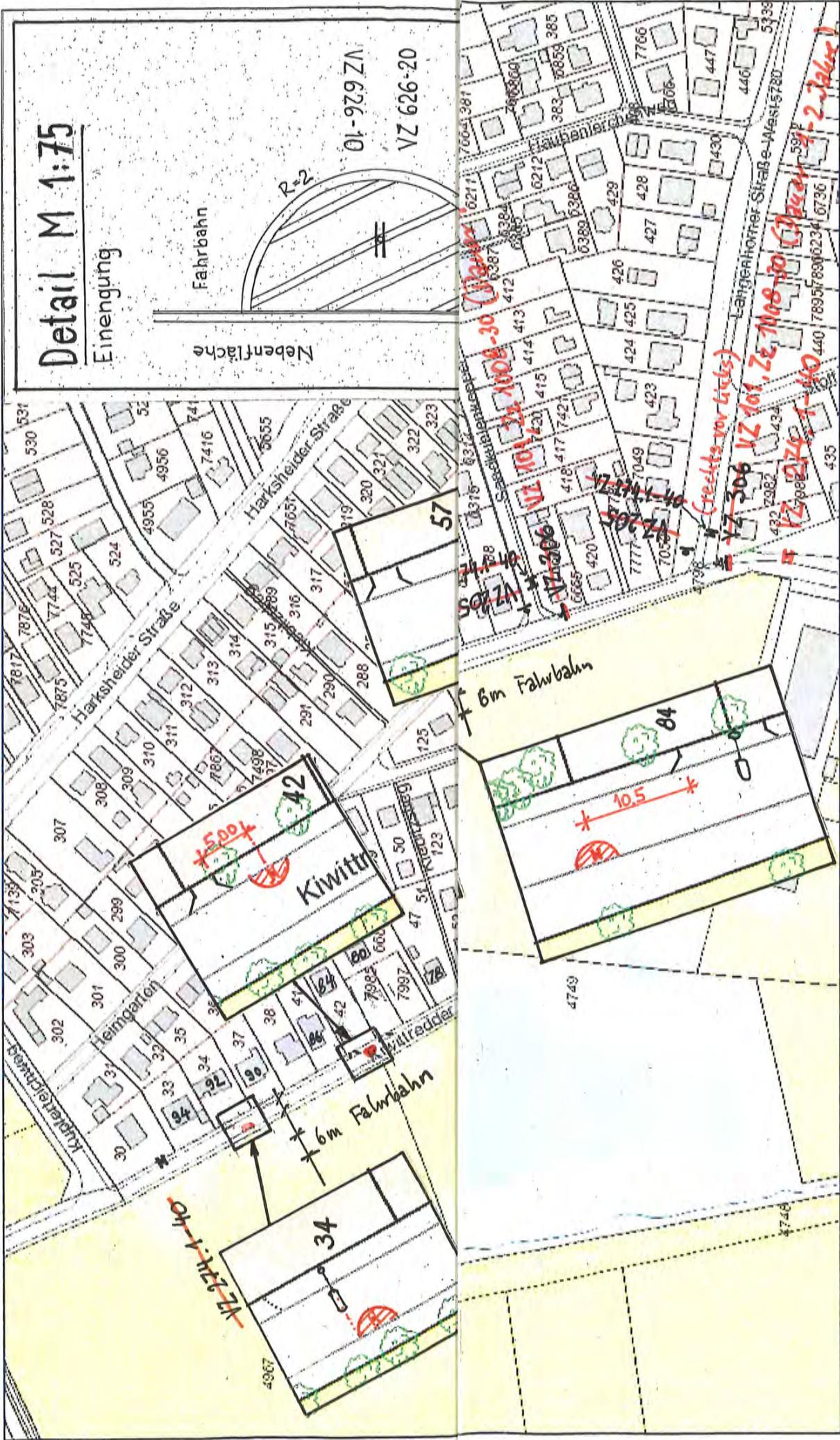
Verteiler



Detail M 1:50

Einengung





Herausgeber:
Freie und Hansestadt Hamburg
Landesbetrieb Geoinformation und Vermessung

Verkehrszeichenplan 1:2500





W 1112 23

W 1112 2320

PK352-StVB, Postfach 60 02 80, 22202 Hamburg

Bezirksamt Wandsbek
MR - G
Am Alten Posthaus 2
22041 Hamburg

Dienststelle Straßenverkehrsbehörde
PK352-StVB
Wentzelplatz 1
22391 Hamburg
Telefon +49 40 428 6-53
Fax +49 40 4279991
Sachbearbeiter PP001362

W 1112 G

W 1112 V G

Datum 08.10.2019
Aktenzeichen 035/8V/0669193/2019

168/19 - 15.10.

STRASSENVERKEHRSBEHÖRDLICHE ANORDNUNG

Frahmredder / Langenstücken / Stormarnplatz
Änderung der Vorfahrtregelung

1 Anordnung

Das PK352-StVB als zuständige Straßenverkehrsbehörde ordnet gemäß § 45 StVO aus Gründen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs für die

Frahmredder / Langenstücken / Stormarnplatz

folgendes an:

2 Durchzuführende Maßnahmen

Zur Realisierung der o.a. Anordnung sind folgende Maßnahmen erforderlich:

Entfernen von 1 VZ 306, 3 VZ 1002- 21 StVO, 1 Blockmarkierung Kurve

Anbringen von 1 VZ 205, 1 Markierung Wartelinie,

für die Dauer von 3 Monaten : 1 VZ 101 + 1 ZZ 1008-30 StVO

3 Begründung

Ermittlungen ergaben, dass vor etlichen Jahren für den Straßenverlauf Frahmredder – Langenstücken eine abknickende Vorfahrtsregelung angeordnet wurde. Anlass dafür war eine umfangreiche Straßenbaumaßnahme im Bereich der Saseler Ch.. Die Straßen Frahmredder und Langenstücken wurden damals als Umleitungsstrecke genutzt. Um den erhöhten Fahrzeugverkehr störungsfrei umzuleiten, wurde die o.g. Regelung für die Zeit der Baumaßnahme eingeführt. Aus unbekanntenen Gründen wurde diese Vorfahrtregelung nach Ende der Baumaßnahme nicht wieder aufgehoben. Dies soll nun umgesetzt werden.

Das VZ 101 mit Zusatzzeichen (Achtung Vorfahrt geändert !) ist nur für 3 Monate aufzustellen.

Nach einer Eingewöhnungszeit können diese Verkehrszeichen ersatzlos entfernt werden.

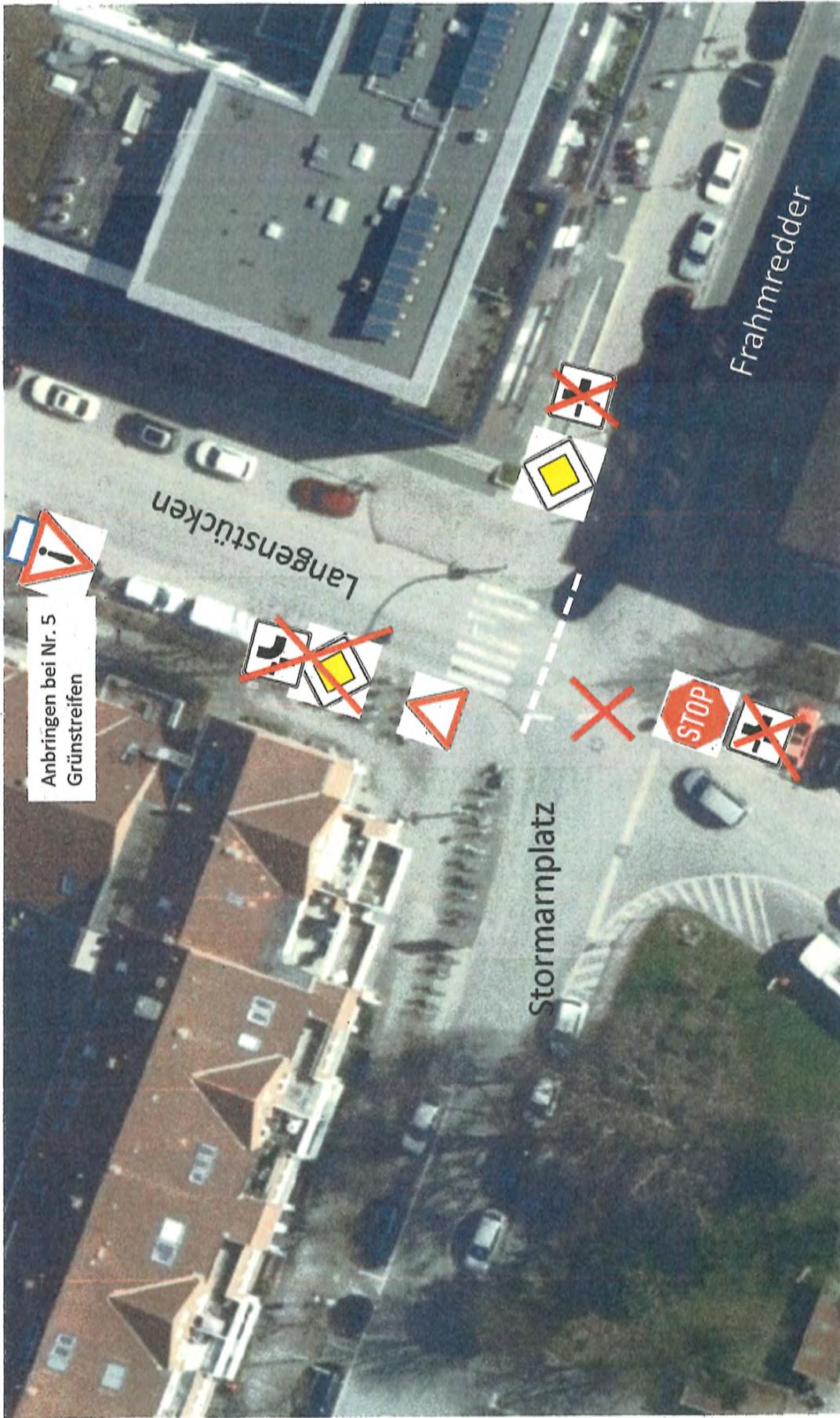
4 Anhörung

Die vorstehende Anordnung wird zur Anhörung übersandt. Einwände sind der anordnenden Dienststelle umgehend schriftlich mitzuteilen.

5 Ausführung

Bestehen aus Sicht des Straßenwegebausträgers keine Einwände, wird um Durchführung der Anordnung unter Beteiligung der anordnenden Dienststelle gebeten.

Eine Erledigungsmeldung ist der anordnenden Dienststelle nach Ausführung zu übersenden.



Entfernen von 1 VZ 306, 3 VZ 1002- 21, 1 Blockmarkierung Kurve
Anbringen von 1 VZ 205, 1 Markierung Wartelinie, 1 VZ 101 + 1 ZZ 1008-30



POLIZEI
Hamburg

W/HR 25
W/HR 252-0
W/HR G
W/HRV G

PK352-StVB, Postfach 60 02 80, 22202 Hamburg

Bezirksamt Wandsbek
MR - G
Am Alten Posthaus 2
22041 Hamburg

Dienststelle: Straßenverkehrsbehörde
PK352-StVB
Wentzelplatz 1
22391 Hamburg
Telefon: +49 40 428 6-53
Fax: +49 40 4279991
Sachbearbeiter: PP001362
Zimmer:
Aktenzeichen: 035/8V/0644654/2019
Datum: 27.09.2019

164119 - M. 10. [Redacted]

STRASSENVERKEHRSBEHÖRDLICHE ANORDNUNG

Harksheider Str.. 3-9
zusätzliche Beschilderung für Busspur

1 Anordnung

Das PK352-StVB als zuständige Straßenverkehrsbehörde ordnet gemäß § 45 StVO aus Gründen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs für die

Harksheider Str.. 3-9

folgendes an:

2 Durchzuführende Maßnahmen

Zur Realisierung der o.a. Anordnung sind folgende Maßnahmen erforderlich:

Anbringen von 3 VZ 245 StVO, 1 VZ 1000-10, 2 VZ 1000-30 StVO, 3 VZ 1042-33 StVO (Mo-Fr 6.30- 9 h)

3 Begründung

Polizeiliche Feststellungen ergaben, dass auf der zeitlich befristeten (Mo-Fr. 6.30-9 h) Busspur vermehrt in diesem Zeitfenster ordnungswidrig Fahrzeuge zum Parken abgestellt werden. Eine vorhandene Beschilderung in Form einer Großtafel am Anfang der Busspur scheint nicht ausreichend zu sein. Eine wiederholende Beschilderung im Verlauf der Busspur soll hier die Fahrzeugführer auf die gesetzlichen Regelungen hinzuweisen.

4 Anhörung

Die vorstehende Anordnung wird zur Anhörung übersandt. Einwände sind der anordnenden Dienststelle umgehend schriftlich mitzuteilen.

5 Ausführung

Bestehen aus Sicht des Straßenwegebausträgers keine Einwände, wird um Durchführung der Anordnung unter Beteiligung der anordnenden Dienststelle gebeten.

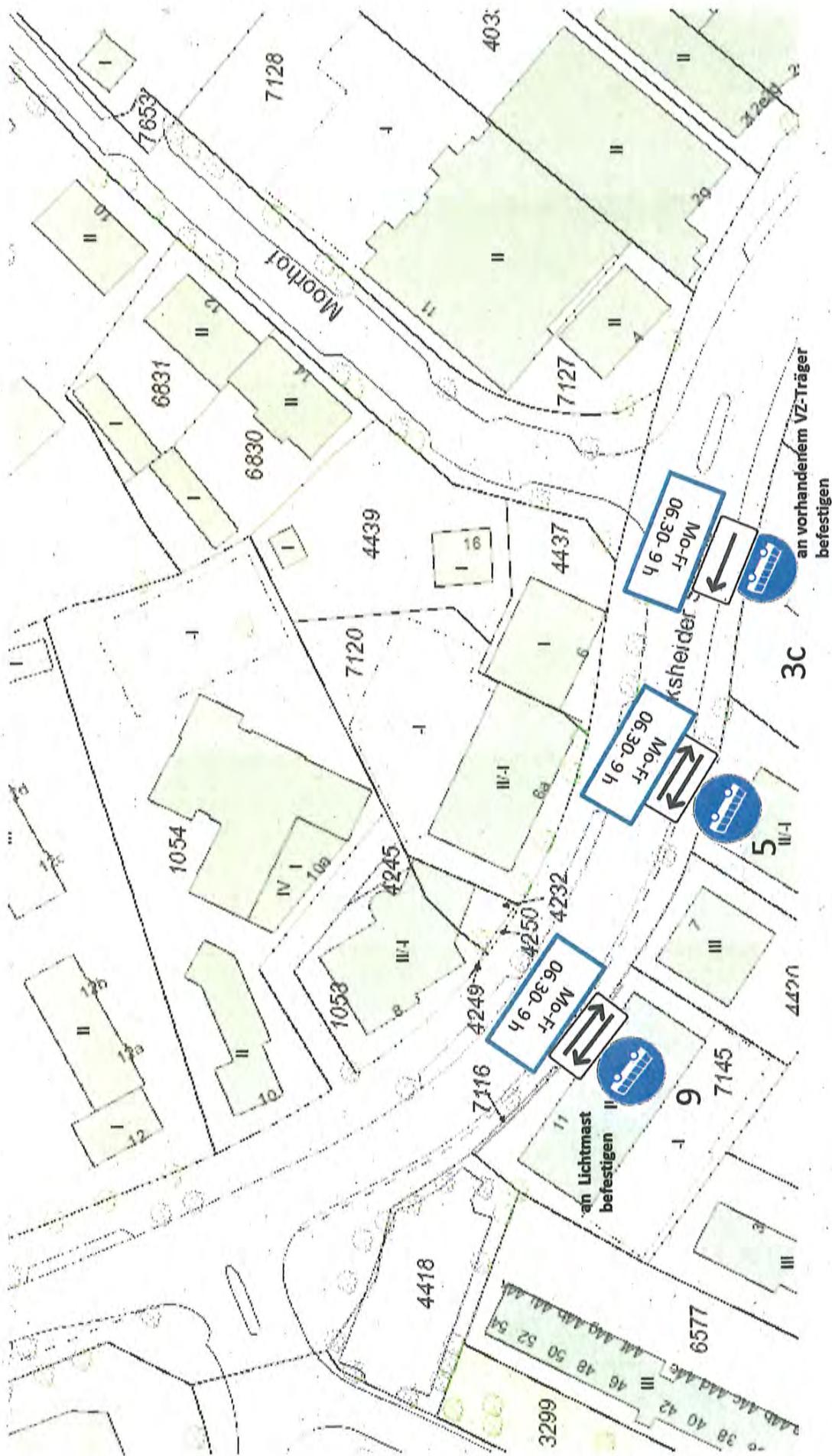
Eine Erledigungsmeldung ist der anordnenden Dienststelle nach Ausführung zu übersenden.

[Redacted]
[Redacted]
Anlage(n)

1 Verkehrszeichenplan

Verteiler

Ablage



Harksheider Str. 3-9

- 3 VZ 245 StVO, 1 VZ 1000-10, 2 VZ 1000-30 StVO,
- 3 VZ 1042-33 StVO (Mo-Fr 6.30- 9 h)



WIK 23
WIK 232-0
WIK 6
WIK 6

PK352-StVB, Postfach 60 02 80, 22202 Hamburg

Bezirksamt
Wandsbek
MR -G-
Am Alten Posthaus 2
22041 Hamburg

Dienststelle
Straßenverkehrsbehörde
PK352-StVB
Wentzelplatz 1
22391 Hamburg
Telefon +49 40 428 6-5
Fax +49 40 427999
Sachbearbeiter PP009627

Datum 02.10.2019
Aktenzeichen 035/8V/0655481/2019

166119-M.10.11

STRASSENVERKEHRSBEHÖRDLICHE ANORDNUNG

Meinertstraße 3 ■ 30782/08

Wegordnung personengebundener Parkstand

1 Anordnung

Das PK352-StVB als zuständige Straßenverkehrsbehörde ordnet gemäß § 45 StVO aus Gründen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs für

Meinertstraße 3 ■ 30782/08

folgendes an:

Wegordnung eines barrierefreien Parkstandes für eine behinderte Person mit außergewöhnlicher Gehbehinderung
-Rollstuhlfahrer-

2 Durchzuführende Maßnahmen

Zur Realisierung der o.a. Anordnung sind folgende Maßnahmen erforderlich:

- Entfernen eines VZ314 mit dem Zusatz-VZ 1044-11 StVO mit der Genehmigungsnummer:
- Entfernen der Markierung eines Parkstandes sowie entfernen eines Piktogramm –Rollstuhlfahrersymbol-

3 Begründung

Person ist verstorben!

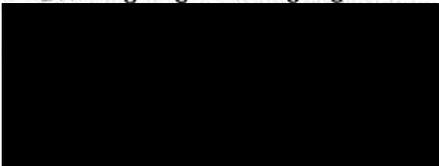
4 Anhörung

Die vorstehende Anordnung wird zur Anhörung übersandt. Einwände sind der anordnenden Dienststelle umgehend schriftlich mitzuteilen.

5 Ausführung

Bestehen aus Sicht des Straßenwegebausträgers keine Einwände, wird um Durchführung der Anordnung unter Beteiligung der anordnenden Dienststelle gebeten.

Die beigefügte Erledigungsmeldung ist der anordnenden Dienststelle nach Ausführung zu übersenden.





POLIZEI
Hamburg

W/HR 23
W/HR 232-0
W/HR G
W/TSV G

PK352-StVB, Postfach 60 02 80, 22202 Hamburg

Dienststelle PK352-StVB
Wentzelplatz 1
22391 Hamburg
Telefon +49 40 428 6-5
Fax +49 40 427999
Sachbearbeiter PP001362

Bezirksamt Wandsbek
MR - G
Am Alten Posthaus 2
22041 Hamburg

Bezirksamt Wandsbek

Empf. 07. OKT. 2019

Management des Öff...

163119 - M. 10. F

Datum 30.09.2019
Aktenzeichen 035/8V/0650963/2019

STRASSENVERKEHRSBEHÖRDLICHE ANORDNUNG

Schwarzbuchenweg 1-2
Haltverbot zum Freihalten einer Kehre

1 Anordnung

Das PK352-StVB als zuständige Straßenverkehrsbehörde ordnet gemäß § 45 StVO aus Gründen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs für den

Schwarzbuchenweg 1-2

folgendes an:

2 Durchzuführende Maßnahmen

Zur Realisierung der o.a. Anordnung sind folgende Maßnahmen erforderlich:

Anbringen von 1 VZ 283-10 StVO, 1 VZ 283-20 StVO, 1 VZ 283-30 StVO,
3 VZ 1042-34 StVO : Mi, Fr 8-11 h

3 Begründung

Laut Erfahrungen der Hamburger Stadtreinigung kommt es in der Wendekehre wegen parkender Fahrzeuge regelmäßig zu erheblichen Problemen beim Rangieren der Entsorgungsfahrzeuge. In einigen Fällen war ein Wenden derart unmöglich, dass diese über eine längere Strecke rückwärts die Straße befahren mussten. Ein Haltverbot während der Abfuhrzeit soll hier die Wendefläche von parkenden Fahrzeugen freihalten.

4 Anhörung

Die vorstehende Anordnung wird zur Anhörung übersandt. Einwände sind der anordnenden Dienststelle umgehend schriftlich mitzuteilen.

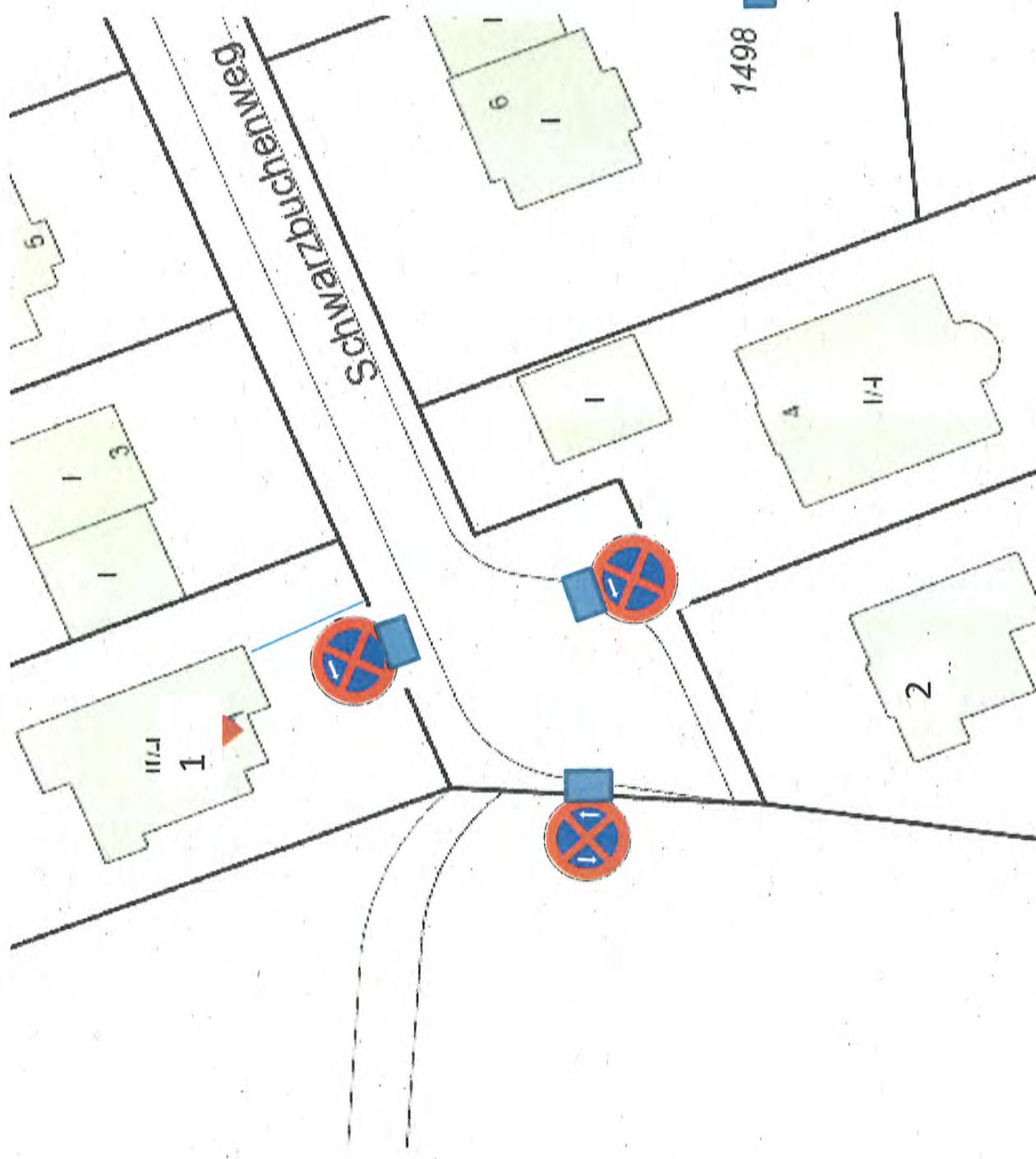
5 Ausführung

Bestehen aus Sicht des Straßenwegebausträgers keine Einwände, wird um Durchführung der Anordnung unter Beteiligung der anordnenden Dienststelle gebeten.

Eine Erledigungsmeldung ist der anordnenden Dienststelle nach Ausführung zu übersenden.

[Redacted signature area]

Anlage(n)
1 Verkehrszeichenplan



1498

Zusatzzeichen
Mi, Fr 8-11 h





POLIZEI
Hamburg

W1112 23
W1112 2320
W1112 6
W1112 6

PK352-StVB, Postfach 60 02 80, 22202 Hamburg

Dienststelle

Straßenverkehrsbehörde

PK352-StVB

Wentzelplatz 1

22391 Hamburg

Bezirksamt
Wandsbek
MR -G-
Am Alten Posthaus 2
22041 Hamburg

Telefon

Fax

Sachbearbeiter

Bezirksamt Wandsbek

Emp. 08 AUG 2019

Management

Ulf R. Raumes

Datum 26.07.2019

Aktenzeichen 035/8V/0491060/2019

1281/19-08.08.19

STRASSENVERKEHRSBEHÖRDLICHE ANORDNUNG

Saseler Weg (von Farmsener Landstraße bis Saseler Kamp) / Volksdorfer Weg (von Saseler Kamp bis Meiendorfer Mühlenweg)

1 Anordnung

Das PK352-StVB als zuständige Straßenverkehrsbehörde ordnet gemäß § 45 StVO aus Gründen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs für die

Saseler Weg (von Farmsener Landstraße bis Saseler Kamp) / Volksdorfer Weg (von Saseler Kamp bis Meiendorfer Mühlenweg)

folgendes an:

Wegordnung der „Servicelösung“ für Radfahrer (auch gegenläufig)

2 Durchzuführende Maßnahmen

Zur Realisierung der o.a. Anordnung sind folgende Maßnahmen erforderlich:

Entfernen aller relevanten Verkehrszeichen (siehe beigefügte Erläuterung)

3 Begründung

Die Freigabe des Gehweges zur Benutzung durch Radfahrer durch das Zeichen 239 mit Zusatzzeichen „Radfahrer frei“ kommt nur in Betracht, wenn dies unter Berücksichtigung der Belange der Fußgänger vertretbar ist.

Gehwege sind grundsätzlich allein Fußgängern vorbehalten (Ausnahme: Rad fahrende Kinder bis zum vollendeten 10. Lebensjahr)

Freigabe kommt insbesondere nicht in Betracht,

- bei starkem Fußgängerverkehr (z.B. in Geschäftsstraßen)
- im Bereich von Bushaltestellen für Metro-Busse ohne besondere Warteflächen
- bei einer Gehwegbreite unter 2,00 m an Straßen mit Wohnbebauung
- bei starkem Radverkehr und
- bei Gehwegen mit einer dichten Folge unmittelbar angrenzender Hauseingänge.

Eine Überprüfung der (auch gegenläufigen) Freigabe der Gehwege für Radverkehr (sogenannte „Servicelösung“) ergab, dass die vorhandenen Gehwege weitestgehend nicht mehr den gesetzlichen Vorgaben hinsichtlich geforderter Maße entsprechen. Aus Gründen der Verkehrssicherheit wird daher die Freigabe der Gehwege für die Benutzung durch Radfahrer im gesamten Straßenverlauf aufgehoben. Die Fahrbahn ist übersichtlich, befindet sich in einem insgesamt guten Zustand und erlaubt ein sicheres Befahren durch Radfahrer.

4 Anhörung

Die vorstehende Anordnung wird zur Anhörung übersandt. Einwände sind der anordnenden Dienststelle umgehend schriftlich mitzuteilen.

5 Ausführung

Bestehen aus Sicht des Straßenwegebausträgers keine Einwände, wird um Durchführung der Anordnung unter Beteiligung der anordnenden Dienststelle gebeten.

Die beigefügte Erledigungsmeldung ist der anordnenden Dienststelle nach Ausführung zu übersenden.

Anlage(n)

1 Verkehrszeichenplan

Verteiler

Ablage



POLIZEI
Hamburg

Saseler Weg (zu entfernende Verkehrszeichen)



VZ 138-20 StVO

= 3 Zeichen



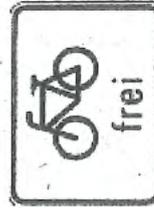
VZ 1000-32 StVO

= 3 Zeichen



VZ 1000-30 StVO

= 3 Zeichen



VZ 1022-10 StVO

= 12 Zeichen



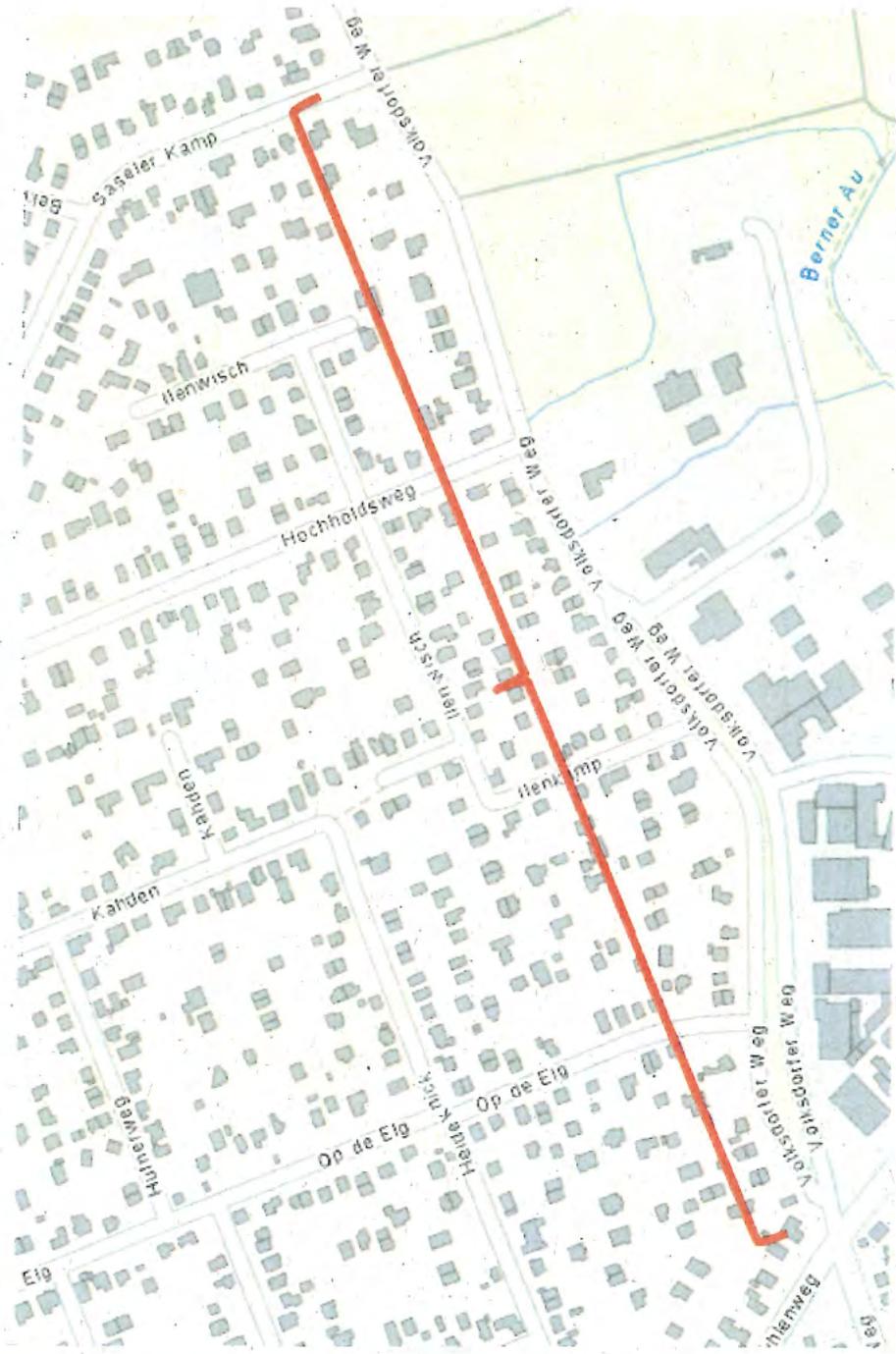
VZ 1000-31 StVO

= 10 Zeichen



POLIZEI
Hamburg

Volkisdorfer Weg (Meisdorfer Mühlenweg-Saseler Kamp)



PK 35 Straßenverkehrsbehörde



POLIZEI
Hamburg

Volkdorfer Weg (zu entfernende Verkehrszeichen)



VZ 138-20 StVO

= 2 Zeichen



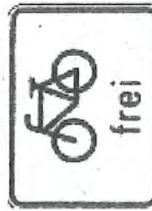
VZ 1000-32 StVO

= 2 Zeichen



VZ 1000-30 StVO

= 1 Zeichen



VZ 1022-10 StVO

= 8 Zeichen



VZ 1000-31 StVO

= 5 Zeichen